

Satzung der Arbeitsgemeinschaft für forstwirtschaftlicher Leistungen e.V.

§1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft für forstwirtschaftliche Leistungen Hessen", abgekürzt "AfL - Hessen"
- (2) Er hat seinen Sitz in 34643 Jesberg-Hundshausen, Dorfstr. 41
- (3) Der Verein soll in das zuständige Vereinsregister beim Amtsgericht Fritzlar eingetragen werden.

§2

Zweck und Ziele

Die AfL - Hessen bekennt sich vorbehaltlos zur freiheitlich demokratischen Ordnung und ist parteipolitisch neutral. Eine auf Gewinn gerichtete gewerbliche Tätigkeit des Vereins ist ausgeschlossen.

Die AfL - Hessen ist der Zusammenschluss der forstwirtschaftlichen Dienstleistungsunternehmen des Bundeslandes Hessen und der Landesverband der Bundesarbeitsgemeinschaft der Verbände Bundesarbeitsgemeinschaft forstwirtschaftlicher Lohnunternehmer e.V. (BafL).

Die AfL - Hessen vertritt und fördert die rechtlichen, berufspolitischen, wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftspolitischen Belange ihrer Mitglieder.

Die AfL - Hessen vertritt und fördert den Berufsstand der forstwirtschaftlichen und ökologisch orientierten Dienstleistungsunternehmen und dokumentiert die zunehmende Bedeutung ihrer spezialisierten Leistungen für die Forst- und Holzwirtschaft, den Landschaftsbau, die Landschaftsgestaltung und -pflege sowie die Renaturierung von Schädflächen.

In Wahrung ihrer Aufgabe widmet sich die AfL - Hessen den berufsständischen Angelegenheiten insbesondere

der Interessenvertretung des Forstunternehmerstandes im Landtag und bei der Landesregierung,

der Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden(Ministerium, Landwirtschaftsämter, Forstämter, Arbeitsämter, usw.), der Industrie- und Handelskammer, dem Hessischen Waldbesitzerverband, dem Hessischen Forstverein, dem Landesverband Hessen des Bundes deutscher Forstleute, dem Landesverband Hessen der Schutzgemeinschaft deutscher Wald und anderen Fachverbänden,

der Mitwirkung bei der Erarbeitung eines eigenständigen Berufsbildes des forstwirtschaftlichen Dienstleistungsunternehmers,

der Tarifpartnerschaft im Zusammenwirken mit der Tarifkommission der Bundesarbeitsgemeinschaft der Verbände forstwirtschaftlicher Lohnunternehmer e.V.(BafL),

der berufsorientierten Qualifizierung ihrer Mitglieder, der Mitarbeiter ihrer Mitglieder sowie künftiger Unternehmer,

der Beratung ihrer Mitglieder,

der Öffentlichkeitsarbeit,

der Koordinierung von Unternehmereinsätzen innerhalb des Landes Hessen in Katastrophenfällen,

der Förderung des Standesgedankens durch gesellige Veranstaltungen und der Traditionspflege.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Die AfL – Hessen hat
 - a) Ordentliche Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die ein Dienstleistungs-unternehmen für forstwirtschaftliche, landschaftsgestaltende oder ähnliche ökologisch Dienstleistungen betreiben, die Satzung anerkennen und auf ihren Antrag hin in die AfL – Hessen aufgenommen wurden.
- (3) Fördernde Mitglieder sind Firmen und Einzelpersonen, die, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen dagegen stehen, bereit sind, durch Zahlung von laufenden Beiträgen oder auf andere Art und Weise die Arbeit der AfL – Hessen zu unterstützen, ohne selbst ein Dienstleistungsunternehmen entsprechend Absatz (2) zu betreiben.
- (4) Ehrenmitglieder können der Mitgliederversammlung durch den erweiterten Vorstand vorgeschlagen und durch diese ernannt werden, wenn sie sich um die AfL – Hessen besonders verdient gemacht haben.

§4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen Antrag und dessen Bestätigung durch den Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod,
 - d) Auflösung der AfL

- (3) Der Austritt ist nur nach halbjährlicher Kündigung zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Er muss dem Vorstand Schriftlich erklärt werden.
- (4) Stirbt ein Mitglied, so endet die Mitgliedschaft am Todestag.
- (5) Beenden juristische Personen ihre Existenz, so gilt unabhängig von der Art und Weise ihrer Beendigung der gesetzlich festzustellende letzte Tag ihrer vollen rechtlichen Handlungsfreiheit als Tag der Beendigung der Mitgliedschaft.
- (6) Die AfL - Hessen kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es
 - a) die AfL durch Wort oder Schrift, durch Handlung oder Unterlassung schädigt, der Satzung bewusst grob zuwiderhandelt oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen trotz schriftlicher Aufforderung nicht Folge leistet,
 - b) in ehrenrühriger Weise das Ansehen des Berufsstandes schädigt,
 - c) trotz Mahnung ohne triftigen Grund länger als sechs Monate mit der Zahlung der Beiträge oder sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber der AfL - Hessen im Rückstand bleibt.
- (7) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der mit Dreiviertelmehrheit zu fassen ist. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied mit einer Begründung und eingeschriebenem Brief zu eröffnen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses die Berufung an den erweiterten Vorstand zu. Dieser entscheidet endgültig.
- (8) Bis zur Rechtskraft des Austritts oder des Ausschlusses hat das Mitglied seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nachzukommen. Vom gleichen Zeitpunkt an erlöschen alle satzungsgemäßen Rechtsansprüche gegenüber der AfL – Hessen.
- (9) Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen steht den ausgeschlossenen oder ausscheidenden Mitgliedern, Rechtsnachfolgern etc. nicht zu.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Interessen durch die AfL-Hessen Dritten gegenüber vertreten zu lassen. Der Vorstand kann entscheiden, ob er, wenn es sich um Interessen der AfL-Hessen handelt, die Rechtsvertretung übernimmt. Er kann zur Rechtsvertretung die Schiedskommission der BaFL anrufen. Ist die Vertretung durch einen Anwalt geboten, hat das Mitglied die Anwaltskosten selbst zu tragen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Anordnungen und Beschlüsse sind für jedes Mitglied bindend.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich durch Beitritt zur kollegialen Zusammenarbeit, Einhaltung gegenüber Abmachungen untereinander und zur Solidarität aller forstwirtschaftlichen Dienstleistungsunternehmer. Sie erkennen bei Streitigkeiten und Unstimmigkeiten die Vermittlung durch die Organe der AfL-Hessen ausdrücklich an.

§6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben sind von den Mitgliedern Beiträge zu entrichten.
- (2) Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (3) Über Ausnahmen bei der Beitragsregelung entscheidet der erweiterte Vorstand in Einzelfällen auf Antrag.

§7

Vereinsorgane

- (1) Die AfL-Hessen hat folgende Vereinsorgane:
- a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Der Sprecherrat
 - d) Der erweiterte Vorstand, bestehend aus dem Vorstand und dem Sprecherrat

§8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der AfL-Hessen. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und ist schriftlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
- a) Auf Beschluss des Vorstandes, der einer Dreiviertelmehrheit bedarf
 - b) Auf Antrag von mindestens 40% der Mitglieder, der, unter Angabe von Gründen, beim Vorstand zu stellen ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und entscheidet darüber ausschließlich:
- a) Festlegung der Grundsätze der berufspolitischen Arbeit der AfL-Hessen
 - b) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte des Vorstandes
 - c) Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer
 - d) Erteilung der Entlastung für den Vorstand
 - e) Wahl des erweiterten Vorstandes
 - f) Wahl der 3 Rechnungsprüfer
 - g) Festlegung der Grundsätze der Haushaltsplanung, der Haushaltsführung und Beschluss der Beiträge
 - h) Beschlussfassung zu Anträgen
 - i) Beschlussfassung zu Satzungsänderungen und Auflösung der AfL-Hessen
- (4) Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied der AfL-Hessen. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rederecht, jedoch kein Stimmrecht und keine Wählbarkeit. Jedes ordentliche Mitglied der AfL-Hessen ist wählbar, bei juristischen Personen ein entsprechender Vertreter.
- (5) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer haben die Haushalts- und Kassenführung mindestens einmal im Jahr nach Jahresabschluss zu prüfen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie der Anträge durch den Vorstand einzuberufen.
- (7) Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied über den erweiterten Vorstand gestellt werden.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Es ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (9) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:
 - a) Der Vorsitzende
 - b) 2 Stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Schriftführer
- (2) Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt geheim oder auf Antrag in offener Abstimmung. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Vorstand ist im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung für die Führung der Geschäfte zuständig und rechenschaftspflichtig. Er erledigt die laufenden Angelegenheiten der AfL-Hessen und unterhält eine Geschäftsstelle. Er beruft die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des erweiterten Vorstandes ein.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens viermal im Jahr.
- (6) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§10

Der Sprecherrat

- (1) Der Sprecherrat der AfL-Hessen wird durch jeweils einen Regionalsprecher der 3 Regionen gebildet, die im Interesse einer guten Zusammenarbeit der Mitglieder und einer besseren, den örtlichen Bedingungen Rechnung tragenden Verbandstätigkeit im Territorium des Bundeslandes Hessen abgegrenzt werden.
- (2) Die Regionalsprecher werden durch die Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Die Wahlperiode soll mit derjenigen für den Vorstand möglichst übereinstimmen.

§11

Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) den Regionalsprechern des Sprecherrats
- (2) Der erweiterte Vorstand wählt oder beruft nach Erfordernis zur Unterstützung seiner Tätigkeit Beiräte, Kommissionen und Ausschüsse, deren Sprecher zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes beratend hinzugezogen werden.
- (3) Nachfolger von derzeit ausgeschiedenen Mandatsträgern des Vorstandes können für die Dauer der laufenden Wahlperiode vom erweiterten Vorstand berufen werden. Der Beschluss der Berufung bedarf mindestens einer Zweidrittelmehrheit.

- (4) Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens zweimal jährlich. Auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder, der beim Vorstand zu stellen ist, muss er durch diesen zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden.
- (5) Der erweiterte Vorstand beschließt über
- a) Grundsatzfragen der AfL-Hessen zwischen den Mitgliederversammlungen,
 - b) die Geschäftsordnung, Wahlordnung, Beitragsordnung,
 - c) Richtlinien für Entschädigungen,
 - d) Anträge und Beschwerden an den erweiterten Vorstand,
 - e) die Bewilligung des Haushaltsvorschlages
 - f) die Nachfolge für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des erweiterten Vorstandes,
 - g) den Sitz der Geschäftsstelle,
 - h) die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter und die mit diesen abzuschließenden Verträge,
 - i) die Abgrenzung einer regionalen Gliederung,
 - j) Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (6) Der erweiterte Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat Anspruch auf Erstattung der durch diese Tätigkeit entstehenden Aufwendungen.

§12

Wahlen

- (1) Wahlen werden nach einer vom Vorstand aufzustellenden und vom erweiterten Vorstand zu beschließenden Wahlordnung durchgeführt.

§13

Geschäftsordnung

- (1) Bestimmungen über den Geschäftsgang in der AfL-Hessen sowie Bestimmungen über gang und Leitung der Versammlungen, Errichtung und Obliegenheiten von Beiräten, Ausschüssen Kommissionen etc. werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

§14

Satzungsänderungen

- (1) Jede Änderung der Satzung muss von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§15

Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens

- (1) Die Auflösung der AfL-Hessen kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Fehlt diese Voraussetzung, so ist binnen 5 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Nach Auflösung und Deckung der Unkosten wird das Restvermögen gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Darüber ist auf der diesbezüglichen Mitgliederversammlung zu entscheiden.

§16

Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung am **23.04.1999** in **Alsfeld-Eudorf** in Kraft.

Satzung geändert am 23.05.2003 durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung in Alsfeld-Eudorf. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Fritzlar in Kraft.